

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	30.09.2024	Vorlage-Nr.	2-035/24	Amtsleiter	Gez. Prehl
Fachbereich	Amt für Finanzen	Einreicher	Nicole Bliesner	Kenntnis LVB	Gez. i.V. Braun
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung		Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung			Entscheidung		Ö

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

auf
EUR

1. im Ergebnishaushalt von bisher
EUR
5.869.200 6.122.500

der Gesamtbetrag der Erträge
5.701.300 5.835.500

der Gesamtbetrag der Aufwendungen
167.900 287.000

das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von

auf
EUR

2. im Finanzhaushalt von bisher
EUR
4.484.600 4.747.100

a
) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen

5.366.400 5.500.600

der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹

-881.800 -753.500

der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

2.578.000 1.837.700

b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit

1.830.200 3.655.200

der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

747.800 -1.817.500

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt

von bisher 2.400.000 EUR

auf 2.004.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher
474.700,00 EUR

448.400,00 EUR

auf nunmehr

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 300 v.H.

auf 300 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 360 v.H.

auf 360 v. H

2. Gewerbesteuer

von bisher 350 v.H.

auf 350 v. H

§ 6 Amtsumlage

Angabe entfällt bei den Gemeinden

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan
ausgewiesenen Stellen lautet:

statt bisher Vollzeitäquivalente (VzÄ) 15,422

nunmehr Vollzeitäquivalente (VzÄ) 15,422

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
Folgende Aufwendungen werden hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:
 - Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
 - Interne Leistungsverrechnungen / Umlageverrechnungen,
 - Abschreibungen,
 - Einstellungen in Rücklagen,
 - Personalaufwendungen / Versorgungsaufwendungen
 - Zinsaufwendungen und -auszahlungen
2. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Werteberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt die auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Ansätze für laufende Auszahlungen werden innerhalb eines Teilhaushaltes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt, soweit die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes im Haushaltsfolgejahren benötigt wird und das geplante Ergebnis insgesamt erreicht wird.
6. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO -Doppik innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Nr. 6 der Haushaltssatzung). Auch hier können z. B. bei geförderten Maßnahmen weitere Deckungskreise eingerichtet werden, so dass Fälle der echten und unechten Deckungsfähigkeit vorliegen können. Im Gegensatz zur laufenden Verwaltung werden die Investitionsvorhaben maßnahmengenaу im HKR erfasst. D. h., jedes Investitionsvorhaben bekommt eine jahresbezogene Maßnahmennummer, die bei jeder Buchung anzugeben ist.

Liegt kein Ansatz vor, ist eine außerplanmäßige Auszahlung zu beantragen, wenn der Bedarf nicht schon auf einem anderen PSK innerhalb desselben Deckungskreises geplant wurde.
Zwingend erforderlich ist ein Antrag auf Sollübertragung, wenn geplante Mittel innerhalb eines Teilhaushaltes zwischen Investitionsmaßnahmen verschoben werden sollen.

7. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides bzw. vorliegende Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, die einer Zusage jedoch nicht gleichzusetzen ist).
8. Die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushalts werden bei einem ausgeglichenem Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.
9. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
10. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
11. Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.
12. Auf eine Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, wird verzichtet.
13. Auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens wird verzichtet, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 EUR beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | |
|--|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich | von bisher
auf | 4.509.500 EUR
4.628.600 EUR |
| 2. zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf | 3.918.440 EUR
4.046.740 EUR |
| 3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 21.778.867 EUR
21.863.766 EUR |

Ostseebad Dierhagen, den _____
Ort, Datum

Siegel

Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 09.10.2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 in der vorliegenden Fassung.